

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.79 vom 23. September 2025

BS Appellationsgericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2025.79

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.79 du 23 septembre 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.79 del 23 settembre 2025

Erwägungen

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde gutzuheissen und die Konkursöffnung aufzuheben ist. Im vorliegenden Fall kann der Schuldner zwar aufzeigen, dass er die Schuld inklusive Zinsen und Gebühren vor der Konkursöffnung bezahlt hat. Die Zahlung an das Betreibungsamt erfolgte aber erst wenige Stunden vor der Konkursöffnung. Das Betreibungsamt ist nicht verpflichtet, von sich aus den Konkursrichter über die erhaltene Zahlung zu orientieren. Dies ist Sache der Parteien (AGE BEZ.2025.36 vom 16. Juni 2025 E. 3; Fritschi, Verfahrensfragen bei der Konkursöffnung, Zürich 2010, S. 294; BGer 5A_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.4.2). Die Behauptung des Schuldners, wonach ein Mitarbeiter des Betreibungsamts ihm gegenüber zugesichert habe, das Konkursgericht per E-Mail zu informieren, und dass die Sache damit erledigt sei, ist unbelegt und aufgrund der vorerwähnten Lehre und Rechtsprechung nicht glaubhaft. Infolge der ausgebliebenen Mitteilung an das Konkursgericht über die wenige Stunden vor der Konkursöffnung erfolgte Zahlung an das Betreibungsamt verursachte der Schuldner unnötigerweise das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren. Daher hat er gemäss Art. 108 ZPO trotz Gutheissung seiner Beschwerde die Gerichtskosten zu tragen. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden auf CHF 350.■ und die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens auf CHF 600.■ festgesetzt (Art. 52 lit. b und Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.